

## Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Rothenburg/Görlitz (EDBR)

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Rothenburg/Görlitz folgende Regelung getroffen:

### 1 Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.2 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert Positionen und flugbetriebliche Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Auf Windenschleppstarts bis zu 5500 ft MSL ist zu achten.
- 1.4 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.5 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.6 Gleichzeitige Starts und Landungen auf den beiden Start- und Landebahnen, als auch den Segelflugbetriebsflächen sind nicht gestattet.

### 2 Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Bestimmungen gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler im Motorflugbetrieb und motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunden soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Ultraleichtflugzeuge mit höherer Fluggeschwindigkeit können auch die Platzrunde für Motorflugzeuge fliegen.
- 2.4 Positionsmeldungen in der Platzrunde für Ultraleichtflugzeuge sind mit dem Zusatz „Ultraleichtflug-Platzrunde“ zu versehen.
- 2.5 Für Starts und Landungen sind die Start- und Landebahnen zu benutzen.
- 2.6 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.7 Starts und Landungen sowie Rollbewegungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
  - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde nicht in Betrieb ist,
  - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.Ausnahmen regelt der Flugplatzbetreiber.
- 2.8 Das Überqueren der Windenschleppstrecke bei Segelflugbetrieb bedarf der Zustimmung des Flugleiters (Betriebsleiters).

### 3 Segelflugbetrieb

- 3.1 Die Bestimmungen gelten für Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (außer Sprungfallschirme).
- 3.2 Der Segelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windenschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
  - die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,
  - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist,
  - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.
- 3.4 Für Luftfahrzeugschleppstarts sind die Start- und Landebahnen zu benutzen. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden.

#### **4 Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen**

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

#### **5 Fallschirmsprungbetrieb**

5.1 Der Fallschirmsprungbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

5.2 Steigflüge zur Absetzhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeugs davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist.

#### **6 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Verstöße gegen die Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

#### **7 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 4. Oktober 2017 (NfL 1-1147-17) aufgehoben.

Dresden, den 22. April 2024  
Landesdirektion Sachsen  
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt  
Az.: 36-4055/5/3

Jens Pirzcall